

Hallennutzungsordnung der Stadt Meppen

Die Sporthallen stehen vornehmlich dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung und sind von allen Nutzern zweckentsprechend und schonend zu behandeln.

1. Grundsätzliches

- Die Belegung der Halle erfolgt nach einem festgelegten Plan. Die darin angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Eine Nutzung nach 22 Uhr ist grundsätzlich nicht zulässig. Jede Belegung ist in das Hallenbelegungsbuch einzutragen.
 - Das Recht auf Benutzung der Halle kann von den Nutzungsberechtigten weder ganz noch zum Teil auf andere übertragen werden.
 - Abweichend vom Belegungsplan kann die Halle auf Antrag für die Durchführung von Sport- und Schulveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anträge sind rechtzeitig vorher beim Fachbereich Bildung, Familie, Jugend und Sport der Stadt Meppen zu stellen.
 - Die überlassene Halle wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs zur Verfügung gestellt.
 - Die Hallen sind in den niedersächsischen Ferien grundsätzlich wie folgt geschlossen:
 - Sommerferien
 - Weihnachtsferien (vom 24.12. – 01.01.)Ausnahmeanträge sind an den Fachbereich Bildung, Familie, Jugend und Sport zu richten. Eine Genehmigung erfolgt in der Regel nur, wenn es sich um höherklassigen Sport handelt.
- Innerhalb der niedersächsischen Ferien findet grundsätzlich keine Reinigung der Hallen durch die Reinigungskräfte der Stadt Meppen statt. Die komplette Unterhaltungsreinigung obliegt daher in dieser Zeit den Nutzerinnen und Nutzern. Zudem können in den Ferien die Duschen nicht genutzt werden.

2. Zutritt und Aufsicht

- Der Hausmeister sowie – bei Schulsporthallen – die Schulleitung üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Ohne verantwortliche Übungsleitung darf die Halle nicht betreten werden. Die Übungsleitung hat als erstes die Sporthalle zu betreten und darf sie als letztes erst verlassen, nachdem die Halle ordnungsgemäß aufgeräumt wurde. Sie hat die Halle auf- und abzuschließen. Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss ständig eine Aufsichtsperson anwesend sein.
- Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleitung laufend zu beobachten und zu überprüfen. Die Übungsleitungen haben die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Hausmeister bzw. der Stadt Meppen, Fachbereich Bildung, Familie, Jugend und Sport, unverzüglich mitzuteilen, damit eine fachmännische Behebung der Mängel veranlasst werden kann. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

3. Verhalten in der Halle

- Die Nutzenden sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in der überlassenen Halle zu sorgen.

- _ Die Spielfläche und der Turnschuhgang dürfen nur in entsprechender Sportkleidung und in sauberen Turn- bzw. Sportschuhen betreten werden. Die Benutzung von Turn- bzw. Sportschuhen mit Laufsohlen, die auf den Hallenböden dunkle Streifen hinterlassen, von Hallenspikes und von Turnschuhen mit Harz an den Sohlen ist verboten.
- _ In der Halle und den Nebenräumen gilt ein absolutes Rauchverbot (auch E-Zigaretten).
- _ Der Konsum von Alkohol ist in der Sporthalle, auf den Tribünenanlagen und in den Umkleiden untersagt.
- _ Bei Veranstaltungen hat der Ausrichter für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle zu sorgen und das erforderliche Personal zu stellen. Hier ist unter anderem für dauerhaft freie Fluchtwege und eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- _ Der Veranstalter ist verpflichtet, die zum Beispiel durch Verpflegung entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Abfallentsorgung hat spätestens bis zum Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen.
- _ Die Verwendung von Harz ist in den städtischen Sporthallen grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme von dem Verbot wird gewährt, wenn die Verwendung von Harz nach den Vorgaben des Handballverbandes vorgeschrieben ist. Der Verein ist in solchen Fällen dafür verantwortlich, die Halle nach den Trainingseinheiten und Spielen in Eigenregie zu reinigen. Hierzu wird ein Reinigungsvertrag zwischen Verein und Stadt Meppen abgeschlossen.
- _ Übernachtungen in der Halle sind grundsätzlich nicht gestattet.

4. Benutzung der technischen Einrichtungen und Geräte

- _ Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie die Technik für die Trennwände zwischen den Halleneinheiten dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.
- _ Die in der Halle vorhandenen Geräte sind sorgfältig zu behandeln und ordnungs- und bestimmungsgemäß zu benutzen.
- _ Sämtliche benutzte Geräte müssen nach Gebrauch abgebaut und an der dafür vorgesehenen Stelle wieder abgestellt werden.
- _ Sportgeräte dürfen außerhalb der Halle nur mit Genehmigung des Fachbereichs Bildung, Familie, Jugend und Sport der Stadt Meppen benutzt werden.
- _ Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

5. Benutzung der Wasch- und Duschräume, Umkleiden

- _ Die Wasch- und Duschräume sind nur barfuß bzw. mit Badeschuhen zu betreten. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Heizung) umzugehen.
- _ Alle Benutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

6. Erste Hilfe

- Grundsätzlich ist in der Sporthalle eine Erste-Hilfe-Ausstattung vorhanden. Sollten hier Materialien entnommen werden, ist dies im Meldeblock einzutragen. Da die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass die Entnahme von Materialien nicht umgehend angezeigt wurde, sind die Nutzer verpflichtet, selbst eine Erste-Hilfe-Tasche bei sich zu führen.

7. Haftung

- Für von den Nutzenden verwendete Geräte oder Gegenstände, die zum Inventar der Sporthalle gehören, ist durch die Nutzenden voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind.
- Für Schäden und Verunreinigungen in den Sporthallen und Räumen sowie deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Nutzenden in voller Höhe. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigung von Wegen und Anlagen.
- Die Stadt Meppen haftet nicht, wenn in bzw. auf dem Gelände der Halle Garderobe oder sonstige Gegenstände abhandenkommen. Die Stadt Meppen haftet zudem nicht für Schäden, die den Sporttreibenden, Gästen oder Zuschauenden auf dem Gelände der Sportanlagen sowie während der Benutzung der Sporthallen, der Räume oder der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen, es sei denn, die Stadt Meppen hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt Meppen ausgeschlossen ist, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Nutzenden der Sporteinrichtungen die Stadt Meppen von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- Die Nutzenden müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Nutzende übernehmen die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für die Sporthallen, Räume sowie deren Einrichtungen.
- Die Nutzenden haben für das sie nach dieser Hallenordnung treffende Haftpflichtrisiko eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt Meppen kann jederzeit den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- Eine Haftung für Personen, die sich ohne ausdrückliche Berechtigung in der Halle aufhalten, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Verstöße

- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hallenordnung bleibt ein künftiger Ausschluss von der Nutzung bzw. ein Widerruf bereits erteilter Nutzungsgenehmigungen ausdrücklich vorbehalten. Schadenersatzansprüche der Stadt als Eigentümerin bleiben darüber hinaus unberührt.

9. Ausnahmen

- Über Ausnahmen von dieser Hallenordnung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

Diese Hallennutzungsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Die Hallennutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Meppen vom 17.01.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meppen, 26. Mai 2026

Stadt Meppen
Der Bürgermeister